

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hörzentrum Oldenburg gGmbH für Dienstleistungen und Auftragsforschung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Hörzentrum Oldenburg gGmbH (nachfolgend „Hörzentrum“) und dem Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“) über Dienstleistungen, Beratungsleistungen, wissenschaftliche Begleitung, Auftragsforschung, Studien, Prüfungen, Auswertungen, Berichte sowie sonstige projektbezogene Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn Hörzentrum stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2

Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

- (1) Angebote von Hörzentrum sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) Ein Vertrag kommt zustande durch die schriftliche oder in Textform erklärte Auftragsbestätigung von Hörzentrum oder die beidseitige Unterzeichnung eines Angebots oder Vertragsdokuments.
- (3) Für Inhalt und Umfang der von Hörzentrum geschuldeten Leistungen sind das konkrete Angebot bzw. der Einzelvertrag, die Leistungsbeschreibung einschließlich etwaiger Anlagen, Projektpläne und Spezifikationen und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.

§ 3

Art der Leistungen

- (1) Hörzentrum erbringt seine Leistungen nach dem jeweils vereinbarten fachlichen und wissenschaftlichen Standard.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schuldet Hörzentrum keinen bestimmten wirtschaftlichen, technischen, regulatorischen oder wissenschaftlichen Erfolg, sondern die vereinbarte fachgerechte Durchführung der Leistungen.

- (3) Soweit im Einzelfall ausdrücklich die Erstellung eines konkret beschriebenen Arbeitsergebnisses, Berichts, Gutachtens, Datensatzes, Prüfberichts oder sonstigen abnahmefähigen Werks vereinbart ist, gelten ergänzend die werkvertraglichen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (4) Forschungs- und Entwicklungsleistungen sind ihrer Natur nach mit Unsicherheiten verbunden. Hörzentrum übernimmt daher ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Gewähr dafür, dass bestimmte Hypothesen bestätigt, bestimmte Entwicklungsziele erreicht oder bestimmte Verwertungs- oder Zulassungsfähigkeiten hergestellt werden.
- (5) Hörzentrum ist berechtigt, zur Leistungserbringung qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie geeignete Unterauftragnehmer einzusetzen, sofern berechnete Interessen des Kunden hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Mitwirkungsleistungen des Kunden

- (1) Der Kunde unterstützt Hörzentrum unentgeltlich in angemessenem Umfang bei der Leistungserbringung.
- (2) Der Kunde stellt Hörzentrum rechtzeitig alle Informationen, Unterlagen, Daten, Materialien, Ansprechpartner, Zugänge, Freigaben und sonstigen Beistellungen zur Verfügung, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts erforderlich sind.
- (3) Vom Kunden bereitgestellte Daten, Materialien, Geräte, Software, Spezifikationen oder sonstige Inhalte müssen vollständig, richtig, frei von Rechten Dritter, virenfrei und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sein.
- (4) Verzögerungen, Mehraufwand oder Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erbringt, gehen nicht zu Lasten von Hörzentrum. Vereinbarte Fristen verlängern sich in angemessenem Umfang; weitergehende Ansprüche von Hörzentrum bleiben unberührt.

§ 5

Leistungsänderungen

- (1) Beide Parteien können Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs anregen.
- (2) Hörzentrum wird ein Änderungsverlangen des Kunden prüfen und dem Kunden mitteilen, ob und zu welchen Auswirkungen auf Vergütung, Zeitplan, Ressourcen, Methodik und sonstige Rahmenbedingungen die gewünschte Änderung führt.
- (3) Bis zur Einigung über die Änderung ist Hörzentrum berechtigt, die Arbeiten nach dem bisherigen Vertragsstand fortzuführen.

§ 6

Termine, Fristen und höhere Gewalt

- (1) Angaben zu Leistungszeiten, Projektlaufzeiten, Meilensteinen und Fertigstellungsterminen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.
- (2) Verbindliche Fristen beginnen frühestens, wenn
 - a.) der Vertrag wirksam zustande gekommen ist,
 - b.) sämtliche vom Kunden beizustellenden Unterlagen, Informationen, Daten und Freigaben vollständig vorliegen und
 - c.) etwaig vereinbarte Vorauszahlungen geleistet wurden.
- (3) Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige von Hörzentrum nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Betriebsstörungen, Ausfall von Kommunikationsnetzen, Streik, Aussperrung, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Verzögerungen bei Zulieferern oder bei der Bereitstellung kundenseitiger Mitwirkungen, verlängern vereinbarte Fristen und Termine um die Dauer der Störung sowie eine angemessene Wiederanlaufzeit.

§ 7

Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die im Angebot, Vertrag oder der Auftragsbestätigung genannten Vergütungen. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sind neben der Vergütung notwendige und nachgewiesene Reisekosten, Versandkosten, Materialkosten, Fremdleistungen und sonstige Auslagen gesondert zu vergüten.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach Projektfortschritt, insbesondere nach Meilensteinen, Teilprojekten, Zeitaufwand oder Abschluss des Projekts.
- (4) Sofern eine Abschlagsregelung vereinbart ist, gilt mangels anderer Vereinbarung:
 - a.) 50 % der vereinbarten Vergütung bei Auftragserteilung,
 - b.) 50 % nach Abschluss der vereinbarten Leistungen bzw. Übergabe des Arbeitsergebnisses.
- (5) Rechnungen sind nach Zugang ohne Abzug innerhalb von vierzehn Tagen zur Zahlung

fällig.

- (6) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 8

Rechte an Arbeitsergebnissen, Daten und Unterlagen

- (1) An Angeboten, Konzepten, Studienplänen, Methoden, Modellen, Know-how, Auswertungslogiken, Vorlagen, Software, Algorithmen, Tools, Datenbanken, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen oder geistigen Leistungen von Hörzentrum verbleiben sämtliche Eigentums-, Urheber-, Nutzungs- und sonstigen Schutzrechte bei Hörzentrum, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde an den vertraglich vereinbarten Arbeitsergebnissen ein Nutzungsrecht für die eigenen internen oder vertraglich vorausgesetzten Zwecke, soweit sich aus dem Einzelvertrag nichts anderes ergibt.
- (3) Vorbestehende Rechte, Verfahren, Methoden, Vorlagen, Softwarebestandteile, Datenstrukturen, Auswertungsmodelle, Tools oder sonstiges Know-how, die unabhängig vom konkreten Auftrag bereits bei Hörzentrum vorhanden waren oder außerhalb des Projekts entwickelt werden, verbleiben ausschließlich bei Hörzentrum.

§ 9

Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und der Durchführung des Projekts bekanntwerdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden.
- (2) Als vertraulich gelten insbesondere technische, wissenschaftliche, wirtschaftliche, betriebliche und organisatorische Informationen, Unterlagen, Daten, Konzepte, Methoden, Ergebnisse sowie als vertraulich gekennzeichnete oder ihrer Natur nach vertraulichen Informationen.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht gilt über das Ende des Vertrags hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren fort, sofern nicht einzelvertraglich eine längere Frist vereinbart ist oder gesetzliche Pflichten entgegenstehen

§ 10

Veröffentlichung, Referenznennung, Logo- und Markenverwendung

- (1) Ohne vorherige Zustimmung von Hörzentrum ist der Kunde nicht berechtigt, Name, Firma, Logo, Wortmarke oder sonstige Kennzeichen von Hörzentrum in Pressemitteilungen, Werbematerialien, Internetauftritten, Produktinformationen, Studienveröffentlichungen oder sonstigen externen Kommunikationsmaßnahmen zu verwenden.
- (2) Die bloße Nennung der Zusammenarbeit mit Hörzentrum bedarf vor jeder Einzelfallveröffentlichung der vorherigen Freigabe durch Hörzentrum in Textform, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Hörzentrum ist berechtigt, eine Freigabe ohne Angabe von Gründen zu verweigern, wenn berechnigte betriebliche, rechtliche, wissenschaftliche oder strategische Interessen entgegenstehen.
- (4) Absatz (1) bis (3) von § 10 gelten nicht, wenn es sich um die Anzeige, Veröffentlichung und Nennung bei Behörden/Entitäten im regulatorischen oder juristischen Bereich handelt, wie z.B. der jeweils aktuellen Medical Device Regulation (MDR) /MPDG oder in der Kommunikation mit der zuständigen Ethikkommission.

§ 11

Mängelrechte und Leistungsstörungen

- (1) Für dienstvertragliche Leistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Soweit werkvertragliche Leistungen geschuldet sind, ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet, wenn das Werk im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht ist. Erkennbare Mängel sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Bereitstellung des Arbeitsergebnisses durch den Kunden mit einer konkreten Beschreibung anzuzeigen. Erfolgt innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Bereitstellung des Arbeitsergebnisses weder eine Abnahme noch eine begründete Mängelanzeige in Textform, gilt das Werk als abgenommen. Bei berechtigten Mängelrügen ist Hörzentrum zunächst zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist berechnigt.

§ 12

Haftung

- (1) Für Personenschäden haftet Hörzentrum unbeschränkt.
- (2) Für Sach- und Vermögensschäden haftet Hörzentrum, wenn sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet Hörzentrum nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss

vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

- (3) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz oder gem. EU-Richtlinie 85/374EWG) oder bei Übernahme einer Garantie bleibt unberührt.
- (4) Eine Haftungsbeschränkung zugunsten von Hörzentrum gilt auch zugunsten seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13

Datenschutz

- (1) Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Soweit Hörzentrum im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.
- (3) Der Kunde sichert zu, dass von ihm bereitgestellte personenbezogene Daten rechtmäßig erhoben wurden und rechtmäßig an Hörzentrum übermittelt und von Hörzentrum zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken verarbeitet werden dürfen.

§ 14

Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Einzelvertrag.
- (2) Ist keine feste Laufzeit vereinbart, endet der Vertrag mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen.
- (3) Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung sind die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen sowie bereits entstandene und nicht mehr vermeidbare Aufwendungen von Hörzentrum entsprechend dem Projektstand zu vergüten.

§ 15

Abtretung und Übertragung

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige Zustimmung von Hörzentrum ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder zu übertragen.
- (2) § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig sein oder werden oder sollten sie undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die wirksam bzw. durchführbar ist und dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich bzw. rechtlich beabsichtigt haben.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist Oldenburg, soweit gesetzlich zulässig.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Oldenburg, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und gesetzlich kein ausschließlicher anderer Gerichtsstand besteht.
- (5) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie Nebenabreden bedürfen mindestens der Textform.

Stand 22.06.2026